



An den Grossen Rat

21.1070.01

PD/P211070

Basel, 27. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 26. April 2022

**Ratschlag für den Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2023 bis 2026**

Partnerschaftliches Geschäft der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Begründung des Begehrens</b> .....	<b>3</b>
3.1 Ausgangslage .....	3
3.2 Leistungsauftrag IKRB 2023 bis 2026.....	4
3.3 Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz .....	4
3.4 Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2019 bis 2022 .....	5
3.4.1 Rechenschaft über die Vertragsperiode 2019 bis 2022.....	5
3.4.2 Ausblick auf die Vertragsperiode 2023 bis 2026 .....	5
<b>4. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>6</b>
4.1 Verzicht auf Weiterführung der Zusatzvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Regio Basiliensis.....	7
<b>5. Beurteilung nach § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz</b> .....	<b>7</b>
5.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe.....	7
5.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen .....	8
5.3 Angemessene Eigenleistungen .....	8
5.4 Rechtliche Grundlagen.....	9
<b>6. Formelle Prüfungen</b> .....	<b>9</b>
<b>7. Antrag</b> .....	<b>9</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen auf der Basis des Rahmenvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis den Staatsbeitrag für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und des Gemeinsamen Sekretariats der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2023 bis 2026 wie folgt zu erneuern:

- Für die Interkantonale Koordinationsstelle inklusive der Stelle des Schweizer Delegationssekretariats der ORK einen Beitrag von insgesamt 1'418'780 Franken (354'695 Franken p.a.).
- Für die Kosten für das Gemeinsame Sekretariat der ORK einen Beitrag von insgesamt 91'764 Euro respektive insgesamt 96'352 Franken (22'941 Euro respektive max. 24'088 Franken p.a. (Wechselkurs 1.05 Fr. pro Euro)).
- Für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) einen Beitrag von insgesamt 56'000 Euro respektive 58'800 Franken (14'000 Euro p.a., max. 14'700 Franken p.a. (Wechselkurs 1.05 Fr. pro Euro)).

## 2. Einleitung

Der vorliegende Ratschlag behandelt die Beiträge des Kantons an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2023 bis 2026.

1970 haben die beiden Basler Kantone die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) gegründet, an welcher sich seit 1996 auch der Kanton Aargau und seit 2003 die Kantone Solothurn und Jura beteiligen. Die IKRB ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Dies beinhaltet in erster Linie verschiedene Aufgaben in Zusammenhang mit der Oberrheinkonferenz, mit Interreg Oberrhein und dem Trinationalen Eurodistrict Basel. Die IKRB arbeitet dabei eng mit den Regierungen und Verwaltungen der Kantone sowie den Geschäftsstellen diverser Kooperationsgremien und Institutionen zusammen.

Die Grenzregion am Oberrhein ist ein eng verflochtener gemeinsamer Wirtschafts-, Arbeits-, Bildungs-, Lebens- und Kulturraum, der dem freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr seine positive Entwicklung verdankt. Die Corona-Pandemie hat die Dreiländerregion vor grosse Herausforderungen gestellt. Grenzschiessungen und Pandemiemassnahmen haben etablierte Muster der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kurzfristig zum Erliegen gebracht und die rechtlich-administrativen Hindernisse der Kooperation aufgezeigt. Gleichzeitig wurde ersichtlich, dass dank der guten langjährigen, erfolgreichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit am Oberrhein die Koordination und der Austausch auch in Krisenzeiten sichergestellt werden konnte. Die Nordwestschweiz ist auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in Deutschland und Frankreich angewiesen. Dabei kommt insbesondere den gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik per Ende 2021 erfassten 83'355 Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus den französischen und deutschen Nachbarregionen eine entscheidende Bedeutung zu.

## 3. Begründung des Begehrens

### 3.1 Ausgangslage

Seit 1963 setzt die Regio Basiliensis als Verein von schweizerischer Seite her Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen Grenzregion und wirkt bei deren Realisierung und Weiterentwicklung mit. Der Verein erbringt als IKRB im Auftrag der Eidgenossenschaft (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) und der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn zudem Leistungen als gemeinsame Aussenstelle für die

grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein. Dadurch wird eine abgestimmte und wirksame Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein gewährleistet.

### **3.2 Leistungsauftrag IKRB 2023 bis 2026**

Der Auftrag der IKRB ergibt sich aus dem Rahmenvertrag des Vereins mit den Nordwestschweizer Kantonen und dem dazugehörigen Leistungsauftrag. Mit dem gemeinsamen Leistungsauftrag wird den Nordwestschweizer Kantonen eine kostengünstige Erbringung der Kooperationsdienstleistungen ermöglicht. Die Kantone profitieren von einem hohen Mass an Fachkompetenz und der guten Vernetzung der Regio Basiliensis. Diese ist aufgrund ihrer zweigliedrigen Struktur als privatrechtlicher Verein und als gemeinsame Aussenstelle der Nordwestschweizer Kantone sowohl für die offiziell-staatliche Kooperation als auch in der zivilgesellschaftlich und wirtschaftlich ausgerichteten Netzwerkbildung tätig.

Der Auftrag der IKRB besteht darin, eine wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein sicherzustellen. Inhaltliche Grundlagen dafür sind trinationale Strategiepapere für die Zusammenarbeit am Oberrhein, im Trinationalen Eurodistrict Basel und zu Gunsten von Interreg sowie die Strategie der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und deren zweijährige Arbeitsprogramme.

Der Leistungsauftrag umfasst die drei Produktgruppen:

- A «Kooperation am Oberrhein»: Oberrheinkonferenz und die Regierungskommission, Trinationaler Eurodistrict Basel und die INFOBEST PALMRAIN
- B «Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit»: Interreg Oberrhein und Neue Regionalpolitik (NRP) grenzüberschreitend.
- C «Supportprodukte und Kommunikation»: administrative Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit und die Informationsdienstleistungen zuhanden der Kantone.

Für jedes Produkt im Leistungsauftrag werden die verantwortlichen Stellen, die Leistungsempfänger sowie die Ziele und Indikatoren festgehalten. Die IKRB stellt den Kantonen fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bereit. Zum Grundauftrag gehören ferner die Kassenführung und die Personalführung für das Schweizer Personal der ORK und der INFOBEST PALMRAIN.

### **3.3 Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz**

Die ORK und Regierungskommission sind die zentralen grenzüberschreitenden Gremien der regionalstaatlichen Partner und nationalen Behörden aus den drei Ländern. Beteiligt sind die Regierungs- und Verwaltungsstellen der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, des französischen Staates, der Région Grand Est und der Collectivité européenne d'Alsace sowie der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura. Die Oberrheinkonferenz bildet den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Behörden am Oberrhein. Rund 600 Experten aus deutschen, französischen und schweizerischen Fachverwaltungen, Verbänden und Organisationen arbeiten kontinuierlich in diesem Rahmen zusammen. Sie stehen in ständigem Informationsaustausch und entwickeln konkrete Projekte.

Die Nordwestschweizer Kantone finanzieren seit der Gründung im Jahr 1970 (bzw. seit 1996 im Fall von Aargau und seit 2003 im Fall von Jura und Solothurn) anteilmässig das trinationale Sekretariat der ORK in Kehl (D) sowie die entsprechende Schweizer Personalstelle des/der Schweizer Delegationssekretärs/in und beteiligen sich seit 2007 am ORK-Kooperationsfonds in der Höhe von

100'000 Euro jährlich zur Finanzierung von kleineren Projekten und Massnahmen. Das Personalmanagement und die Personalbetreuung für das ORK-Sekretariat werden auf Schweizer Seite durch die IKRB wahrgenommen.

Aus Gründen der materiellen Einheit und der Vereinfachung der Finanzierungsverfahren wird die ORK-Beteiligung der Kantone in das Staatsbeitragsverfahren und den entsprechenden Rahmenvertrag zur IKRB miteinbezogen. Die trinationalen Vereinbarungen für die Oberrheinkonferenz haben eine identische Laufzeit zum Rahmenvertrag.

### **3.4 Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2019 bis 2022**

#### **3.4.1 Rechenschaft über die Vertragsperiode 2019 bis 2022**

Auftragsgemäss hat die IKRB dem Ausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK jährlich eine Tätigkeitsbilanz für das zu Ende gegangene sowie eine Jahresplanung für das bevorstehende Jahr vorgelegt. Mit diesen Rechenschaftsberichten hat die IKRB,

- die wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein nachgewiesen sowie
- über ihren Leistungsausweis für das Regionalmanagement und die Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet (Interreg V Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik).

Dazu gehörten unter anderem auch:

- die vorgängige Abstimmung der Positionen mit den Kantonen,
- die Erbringung dieser Positionen bei Abwesenheit kantonaler Vertretungen und
- die Berichterstattung im Nachgang zu den Sitzungen in den Gremien der NWRK.

Des Weiteren stellte die IKRB den Kantonen in Anlehnung an den Leistungsauftrag

- fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfügung;
- informierte diese über die IKRB-interne Dossierzuteilung und Zuständigkeiten sowie
- über die Kassen- und Personalführung für die Schweizer Mitarbeitenden der ORK und der INFOBEST PALMRAIN.

Neben der Gewährleistung dieser im Grundauftrag festgehaltenen Leistungen hat die IKRB in diesen Berichten auch den Nachweis für die Erreichung spezifischer Ziele in diversen weiteren Kooperationsfeldern erbracht, wozu etwa auch die Umsetzung der Schwerpunkte im Rahmen der Schweizer Vorsitze bei der ORK sowie im Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und bei INFOBEST gehörte.

#### **3.4.2 Ausblick auf die Vertragsperiode 2023 bis 2026**

Damit die IKRB ihre Leistungen weiterhin in gleicher Qualität zugunsten der Kantone sicherstellen kann, braucht es entsprechende Anpassungen im Leistungsumfang mit Fokus auf Interreg und die grenzüberschreitende Neue Regionalpolitik. Für die Finanzierungsperiode 2023 bis 2026 wird daher für alle Kantone zusammen eine jährliche Erhöhung der Beiträge im Umfang von 80'000 Franken beantragt. Die IKRB fungiert als regionale Koordinationsstelle für Interreg und die NRP. Die aktuelle Leistungsvereinbarung 2019 bis 2022 zeigt, dass hier mit einem grösseren Projektvolumen und höherem administrativen Aufwand die Ressourcen der IKRB äusserst knapp bemessen sind. Auch sollen zukünftig die Projektgenerierung sowie das Monitoring und Controlling für die Projekte verstärkt werden. Für die nächste Finanzierungsperiode 2023 bis 2026 wird daher die Eidgenossenschaft für den Bereich der Förderprogramme ihren Beitrag an die IKRB von

bisher 97'500 Franken auf 195'000 Franken verdoppeln. Entsprechend muss auch die Gegenfinanzierung dieser Erhöhung durch die Kantone im gleichen Umfang sichergestellt werden (Äquivalenzprinzip). Diese zusätzlichen kantonalen Mittel können nicht durch Umverteilung der Mittel im bisherigen Leistungsauftrag zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzliche Aufgaben ergeben sich durch die Koordination und Begleitung des in Vorbereitung befindlichen Interreg VI-Projekts «Service Zentrum Oberrhein». Ziel dieses Vorhabens ist die Digitalisierung der Dienstleistung der INFOBESTen am Oberrhein. Zudem wird die IKRB via TEB neu auch die Koordination der Schweizer Mitwirkung im Rahmen des deutsch-französischen Aachener Vertrags sicherstellen.

Im Leistungsauftrag 2023 bis 2026 wird die Personalstelle des/der Schweizer Delegationsekretärs/in neu in das IKRB-Mandat integriert. Damit wird der inhaltlichen Nähe der entsprechenden Aktivitäten zu den Produkten gemäss Leistungsauftrag Rechnung getragen. Zudem wird der administrative Aufwand reduziert.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Der Kostenrahmen der Vertragskantone für die IKRB und ORK gestaltet sich für die Jahre 2023 bis 2026 wie folgt (Beträge in Franken, sofern nicht anders vermerkt):

	Bund	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
<b>Total IKRB</b> (Anteil IKRB + Anteil CH- Stelle ORK)	<b>195'000</b>	<b>354'695</b> (300'007 + 54'688)	<b>354'695</b> (300'007 + 54'688)	<b>118'985</b> (100'135 + 18'850)	<b>46'391</b> (44'504 + 1'887)	<b>51'954</b> (50'067 + 1'887)	<b>1'121'720</b>
ORK- Sekretariat	0	22'941 € max. <b>24'088</b>	22'941 € max. <b>24'088</b>	5'883 € max. <b>6'177</b>	1'177 € max. <b>1'236</b>	1'177 € max. <b>1'236</b>	54'119 € max. <b>56'825</b>
ORK-Koope- rationsfonds	0	14'000 € max. <b>14'700</b>	14'000 € max. <b>14'700</b>	4'000 € max. <b>4'200</b>	667 € max. <b>700</b>	667 € max. <b>700</b>	33'334 € max. <b>35'000</b>
<b>TOTAL</b> (bisher)	<b>195'000</b> (97'500)	<b>393'483</b> (350'932)	<b>393'483</b> (350'932)	<b>129'362</b> (114'777)	<b>48'327</b> (43'423)	<b>53'890</b> (48'423)	<b>1'213'545</b> (1'005'987)

Der Leistungsauftrag 2023 bis 2026 sieht jährlich 926'720 Franken kantonale Mittel und 195'000 Franken Bundesmittel vor. Die Finanzbeiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die IKRB bemessen sich auf 354'695 Franken jährlich (bisher 269'860 Franken jährlich). Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn werden ihre Beiträge gemäss dem bisherigen Verteilungsschlüssel ebenfalls erhöhen. Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone widerspiegelt den Umfang der bei der Regio Basiliensis bezogenen Leistungen: Die „Kernkantone“ Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind entsprechend intensiver in der Oberrheinkooperation engagiert. Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn sind aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschliesslich auf den Oberrhein ausgerichtet, sondern auch in anderen Kooperationsräumen aktiv. Entsprechend ist deren Leistungsbezug geringer.

Die Erhöhungen erklären sich einerseits durch die Integration der bisher separat finanzierten Personalstelle des Schweizer Delegationssekretariats in die IKRB. Andererseits wird der Leistungsbezug der Kantone im Bereich Interreg und der grenzüberschreitenden Neuen Regionalpolitik erhöht. Dadurch kann die Erhöhung der Bundesmittel im notwendigen Ausmass durch die Kantone gegenfinanziert werden.

Die Kosten für das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds werden im Verhältnis Deutschland, Frankreich und der Schweiz gedrittelt. Grundlage bildet eine trinationale Finanzierungsvereinbarung der Träger der ORK. Für die Berechnung der kantonalen Beiträge wird ein geschätzter durchschnittlicher Euro-Kurs für die Jahre 2023 bis 2026 in der Höhe von 1.00 Euro : 1.05 Franken zu Grunde gelegt.

Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt an das Gemeinsame Sekretariat bemisst sich auf 91'764 Euro respektive insgesamt 96'352 Franken (22'941 Euro respektive max. 24'088 Franken p.a.). Und der

Beitrag für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) wurde auf insgesamt 56'000 Euro respektive 58'800 Franken festgelegt (14'000 Euro p.a., max. 14'700 Franken p.a.).

Die Kosten für das ORK-Sekretariat entsprechen dem Budget der Jahre 2023 bis 2026. Der Beitrag für den Kooperationsfonds der ORK erhöht sich, da in der letzten Finanzierungsperiode eine Verrechnung mit Restmitteln möglich war.

#### 4.1 Verzicht auf Weiterführung der Zusatzvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Regio Basiliensis

Wie im Schreiben an den Grossen Rat für die Vertragsperiode 2019 bis 2022 ausgeführt worden war, hatten Sparaufträge in den Kantonen Basel-Landschaft, Jura und Aargau zu einer Kürzung der Beiträge an die IKRB geführt. Um für die neue Finanzierungsperiode die Parität mit dem Kanton Basel-Landschaft beizubehalten, hatte auch Basel-Stadt seinen Beitrag auf ein tieferes Niveau reduziert.

Gleichzeitig beauftragte der Kanton Basel-Stadt die Regio Basiliensis mit einem separaten Mandat. Konkret handelte es sich hierbei um Leistungen im Umfang von 80'000 Franken, die vornehmlich mit präsidialen Aufgaben im Bereich der ORK in Verbindung standen. Der Betrag umfasste aber auch die generelle Unterstützung und Begleitung aller Departemente zur Wahrnehmung kantonspezifischer Aufgaben im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das reichte von der Koordination und Vertretung des Kantons in Arbeitsgruppen und anderen Gremien, über die Unterstützung und Begleitung bei Projekten und Veranstaltungen, bis zur Sicherstellung des Informationsflusses in Fragen der trinationalen Kooperation.

In der neuen Vertragsperiode 2023 bis 2026 soll die Parität mit dem Kanton Basel-Landschaft nunmehr wieder auf einem höheren Niveau weitergeführt werden. Damit kann auf eine Weiterführung der Zusatzvereinbarung mit der Regio Basiliensis mit ausschliesslich für den Kanton Basel-Stadt zu erbringenden Dienstleistungen verzichtet werden. Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, ergeben sich dadurch im Vergleich zur Finanzierungsperiode 2019 bis 2022 für den Kanton Basel-Stadt unter dem Strich geringere Kosten im Umfang von 37'449 Franken pro Jahr beziehungsweise total 149'769 Franken.

In Franken pro Jahr	BS	BL
<b>Total IKRB</b>	<b>354'695</b>	<b>354'695</b>
Anteil IKRB + Anteil CH-Stelle ORK	300'007 + 54'688	300'007 + 54'688
ORK-Sekretariat	22'941 €* max. <b>24'088</b>	22'941 €* max. <b>24'088</b>
ORK-Kooperationsfonds	14'000 €* max. <b>14'700</b>	14'000 €* max. <b>14'700</b>
<b>TOTAL</b> (bisher)	<b>393'483</b> (350'932)	<b>393'483</b> (350'932)
<i>Total BS bisher 2019 bis 2022 (zzgl. Zusatzvereinbarung BS - Regio Basiliensis à 80'000 Franken)</i>	<u>430'932</u>	

\* Wechselkurs: 1.05 Franken pro Euro

## 5. Beurteilung nach § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz

### 5.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein entspricht funktionalen Lebens- und Wirtschaftsräumen. Die Kooperation am Oberrhein ist eine 60-jährige Erfolgsgeschichte und hat europaweit Vorbildcharakter. Die herausragende Stellung der Zusammenarbeit zeigt sich in der Breite der bearbeiteten Themen und der Vielzahl der Initiativen und Aktivitäten der verschiedenen Institutionen. Diese bilden ein sich ergänzendes Gesamtnetz an Kooperationsstrukturen, welches

erlaubt, die Herausforderungen des grenzüberschreitenden Alltags jeweils auf der dafür bestgeeigneten Ebene differenziert anzugehen.

Wichtige Aufgaben und Funktionen bedürfen einer engen interkantonalen Abstimmung und einer Zusammenarbeit mit den regionalen Nachbarn über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Für die Vertragskantone ist es sinnvoll, eine gemeinsame Stelle zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt. Die IKRB nimmt diesen Auftrag bereits seit Jahrzehnten wahr. Sie stellt ein wichtiges Element in dieser Kooperation dar und erbringt zentrale Dienstleistungen für alle an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessierten öffentlichen und privaten Stellen.

Für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle durch den Verein Regio Basiliensis sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Vertragskantone können Personalmanagement und -betreuung für grenzüberschreitende Institutionen outsourcen;
- durch sein ausgewiesenes fachliches Know-how für Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen (u.a. Interreg, NRP) entlastet der Verein die kantonale Verwaltung in erheblichem Mass;
- mit seinen öffentlichkeitswirksamen Massnahmen und Projekten leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Vernetzung über den Bereich der Politik und Verwaltung hinaus;
- des Weiteren bringt der Verein Impulse aus Wirtschaft, Wissenschaft und der Bevölkerung in die offizielle Oberrhein-Kooperation ein.

## **5.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen**

Die Einbindung kantonaler Regierungs- und/oder Verwaltungsvertreterinnen und -vertretern in alle wichtigen Organe der IKRB, eröffnet den Kantonen die Möglichkeit zu einer Steuerung und Kontrolle bezüglich „Betriebsführung“ und „inhaltlicher Arbeit“. Die IKRB nimmt für die Schweizer Delegation in der Oberrheinkonferenz mit ihren Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen, dem Euro-district Basel, der INFOBEST PALMRain und dem EU-Förderprogramm Interreg die Koordinationsfunktionen wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Regierung, Verwaltung und Regio Basiliensis garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe. Aufgrund der hohen Qualifikation der Mitarbeitenden und ihrer langjährigen Erfahrung und Vernetzung ist eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gewährleistet. Jede denkbare Alternative wäre mit höheren Kosten und/oder geringeren Wirkungen verbunden.

## **5.3 Angemessene Eigenleistungen**

Der Verein Regio Basiliensis hat rund 450 Einzel- und Kollektivmitglieder. Der Jahresrechnung 2020 zu Folge leisten diese privaten Mitglieder rund 191'883 Franken an Mitgliederbeiträgen. Hinzu kommen noch Beiträge für Drittaufträge in der Höhe von 45'816 Franken. Die Eigenleistungen betragen knapp einen Fünftel der Gesamtausgaben. Die Regio Basiliensis betreibt eine offene Mitgliederpolitik und eine aktive Mitgliederpflege und -werbung. Die Betriebsführung ist auf ökonomische Kriterien ausgerichtet und sorgt für ein hohes Kostenbewusstsein. Dies gilt sowohl für Investitionskosten, als auch für laufende Kosten. Die in den Organen der Regio Basiliensis (v.a. Vorstand, Begleitgruppe) tätigen Personen leisten einen ehrenamtlichen Beitrag. Das gilt auch für das Präsidium. Aufgrund dieser Ausführungen können die Eigenleistungen der Regio Basiliensis als angemessen bezeichnet werden.



## 5.4 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt „Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit“ streben die Behörden des Kantons in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen. Eines der Ziele des Legislaturplans 2021-2025 des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt ist die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit über Grenzen hinweg, um optimale Bedingungen zu schaffen. Dies als Zentrum einer Metropolitanregion mit eng begrenzter Fläche. Die Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz sieht als eines der Ziele die verstärkte Zusammenarbeit in vereinbarten Sachgebieten vor. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis und die Oberrheinkonferenz leisten zu den genannten Zielen einen wesentlichen Beitrag.

## 6. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

## 7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Rahmenvertrag IKRB 2023 bis 2026 inkl. Leistungsauftrag
- Vereinbarung ORK-Sekretariat und Kooperationsfonds 2023 bis 2026

## Grossratsbeschluss

### **Ratschlag für den Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2023 bis 2026**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein werden für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 1'573'936 (Fr. 393'484 pro Jahr) bewilligt.

Die Ausrichtung erfolgt mit Beiträgen an die Regio Basiliensis

- für die Interkantonale Koordinationsstelle zzgl. Mitfinanzierung des Schweizer ORK-Delegationssekretariats in Höhe von insgesamt Fr. 1'418'780 (Fr. 354'695 Franken pro Jahr pro Jahr)

sowie mit Beiträgen an die Oberrheinkonferenz

- für die Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat in Höhe von insgesamt Fr. 91'764 (Fr. 24'088 pro Jahr) und
- die Mitfinanzierung des Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz in Höhe von insgesamt Fr. 58'800 (Fr. 14'700 pro Jahr).

2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass die Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn der Regio Basiliensis für die Periode 2023 bis 2026 die vereinbarten Beträge bewilligen, und dass die deutsch-französisch-schweizerische Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2023 bis 2026 abgeschlossen wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Stand 28. Februar 2022

# R a h m e n v e r t r a g

zwischen den

**Kantonen**  
**Basel-Stadt, Basel-Landschaft,**  
**Aargau, Jura und Solothurn**

als Leistungsbesteller  
nachstehend „**Vertragskantone**“ genannt

und dem Verein

**Regio Basiliensis**

als Leistungserbringer  
über

**den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle  
bei der Regio Basiliensis (IKRB)**

**für die Jahre 2023-2026**

# **1. Ziele und Aufgaben**

## **1.1 Allgemeines**

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Vernetzung, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein.

Die IKRB ist der Geschäftsstelle des Vereins Regio Basiliensis angegliedert (vgl. Anhänge 1 und Anhang 2). Verein und IKRB werden als betriebliche Einheit, aber mit getrennter Steuerung geführt. Gegen aussen treten Verein und IKRB mit jeweils eigenem Namen und eigenem Logo auf.

## **1.2 Ziele**

Die IKRB gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Aktivitäten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die nicht von den Vertragskantonen selbst unterhalten werden, werden über die IKRB gemeinschaftlich ausgeübt.

Die IKRB nimmt überdies im Auftrag der Vertragskantone Informations- und Vermittlungsmassnahmen über strategische Festlegungen, Ziele, Fortschritte, Instanzen und Partner der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone wahr. Sie gewährleistet den Zugang weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Aktivitäten.

Für die inhaltliche Zielsetzung der IKRB stellen die Strategie und die Arbeitsprogramme der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) den massgebenden Rahmen dar.

## **1.3 Aufgaben der IKRB**

Die Aufgaben der IKRB werden in einem separaten Leistungsauftrag (vgl. Anhang 3) unter den Vertragspartnern vereinbart. Der Leistungsauftrag bildet einen integralen Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags.

Der Umfang der Leistungen gemäss Leistungsauftrag ist für die Vertragskantone nach Höhe der jeweiligen kantonalen Beiträge an die IKRB sowie der spezifischen Interessen der jeweiligen Kantone inhaltlich abgestuft.

Der Verein Regio Basiliensis fungiert als Anstellungskörperschaft des für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen Personals der IKRB.

Der Verein ist unter Vorbehalt der Fortführung der entsprechenden trinationalen Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter/-innen

- beim gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Ober-rheinkonferenz (ORK) in Kehl (D) und
- bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen, in Village-Neuf (F).

Die IKRB gewährleistet die Abstimmung und Koordination der Vertragskantone mit den Schweizer Mitarbeiter/-innen der ORK und der INFOBEST.

## **2. Struktur und Steuerung<sup>1</sup>**

### **2.1 Organe der IKRB**

Organe und Gefässe zur Steuerung und Begleitung der IKRB sind:

- Delegationsleitung mit Treffen BL-BS-IKRB;
- Geschäftsführer/-in.
- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und Arbeitsgruppe der NWRK<sup>2</sup>;

#### **2.1.1 Delegationsleitung und Treffen BL-BS-IKRB**

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehat.<sup>3</sup> Stellvertreter/-in der/des Delegationsleiterin/s ist die/der für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zuständige Regierungsrätin/-rat des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, der/die aktuell Delegationsleiter/-in in der trinationalen Zusammenarbeit im Raum Basel (Trinationaler Eurodistrict Basel / INFOBEST PALMRAIN) ist. Der/die Delegationsleiter/-in und sein/e Stellvertreter/-in bilden zusammen die Schweizer Delegationsleitung.

Dem/der Delegationsleiter/-in obliegt weiter die Leitung der Nordwestschweizer Delegation am Oberrhein sowie deren Vertretung nach aussen. Die Delegationsleitung tauscht sich in regelmässigen Treffen mit der IKRB aus und begleitet im Rahmen der Treffen BL-BS-IKRB deren Aktivitäten.

---

<sup>1</sup> Grundlage für Struktur und Steuerung der IKRB ist der Abschlussbericht der Plenarversammlung der NWRK zur Optimierung der Kooperationsstrukturen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom 9. Juni 2017.

<sup>2</sup> Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2012).

<sup>3</sup> Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulisse am Oberrhein vom 30. Oktober 2000.

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK über die Aktivitäten und Ergebnisse im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Allgemeinen und der IKRB im Besonderen und unterbreitet diesem Anträge von politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

### **2.1.2 Geschäftsführer/-in**

Der/die Geschäftsführer/-in des Vereins Regio Basiliensis ist zugleich Geschäftsführer/-in der IKRB. Er/sie gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung, zum Arbeitsausschuss und zur Arbeitsgruppe der NWRK.

## **2.2 Struktur und Funktionsweise des Vereins Regio Basiliensis**

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten:<sup>4</sup>

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Vorstandsausschuss;
- Begleitgruppe;
- Kontrollstelle;
- Projektgruppen;
- Geschäftsführer/-in.

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der Regio Basiliensis. Jedem der Vertragskantone steht ein Sitz im Vorstand zu. Die Kantone werden vom/von der Geschäftsführer/-in über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand ernennt den/die Geschäftsführer/-in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der Regio Basiliensis und der IKRB. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Anstellungsbedingungen des Vereins orientieren sich am Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt. Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

### **2.3 Jährliche Berichterstattung**

Die Leistungen der IKRB werden für die Periode 2023 bis 2026 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrags ist (vgl. Anhang 3). Die Regio Basiliensis berichtet den Vertragskantonen im Rahmen der NWRK laufend über die erbrachten Leistungen und unterbreitet diesen jeweils im Januar einen Geschäftsbericht der IKRB über das zurückliegende Jahr. Der Geschäftsbericht umfasst die Jahresrechnung sowie einen Rechenschaftsbericht über die Leistungserbringung. Die Regio Basiliensis berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die eine vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Statuten der Regio Basiliensis, Stand 27. November 2004.

### 3. Finanzielles

#### 3.1 Kostenrahmen 2023-2026

Der Verein Regio Basiliensis erhält zur Erbringung der IKRB von den Vertragskantonen in den Jahren 2023 bis 2026 – vorbehaltlich der jährlichen Genehmigung im Rahmen der kantonalen Budgetdebatten – die folgenden jährlichen Beiträge:<sup>5</sup>

	Bund	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
<b>Total IKRB</b> (Anteil IKRB + Anteil ORK- Stelle)	<b>195'000</b>	<b>354'695</b> (300'007+ 54'688)	<b>354'695</b> (300'007+ 54'688)	<b>118'985</b> (100'135+ 18'850)	<b>46'391</b> (44'504+1'8 87)	<b>51'954</b> (50'067 + 1'887)	<b>1'121'720</b>
ORK-Sekretariat	0	22'941 € max. <b>24'088</b> <b>8 CHF</b>	22'941 € max. <b>24'088</b> <b>CHF</b>	5'883 € max. <b>6'177</b> <b>CHF</b>	1'177 € max. <b>1'236</b> <b>CHF</b>	1'177 € max. <b>1'236</b> <b>CHF</b>	54'119 € max. <b>56'825</b> <b>CHF</b>
ORK-Kooperati- onsfonds	0	14'000 € max. <b>14'700</b> <b>0 CHF</b>	14'000 € max. <b>14'700</b> <b>CHF</b>	4'000 € max. <b>4'200</b> <b>CHF</b>	667 € max. <b>700</b> <b>CHF</b>	667 € max. <b>700</b> <b>CHF</b>	33'334 € max. <b>35'000</b> <b>CHF</b>
<b>GESAMT- TOTAL</b> (bisher)	<b>195'000</b> (97'500)	<b>393'483</b> (350'932)	<b>393'483</b> (350'932)	<b>129'362</b> (114'777)	<b>48'327</b> (43'423)	<b>53'890</b> (48'423)	<b>1'213'545</b> (1'005'987)

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Vertragskantone an die IKRB korrespondiert mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Vertragskantone bei der IKRB auszugehen.

#### 3.2 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der Regio Basiliensis schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt. Der jährliche Staatsbeitrag der Kantone Aargau, Jura und Solothurn wird mit je einer Zahlung jährlich überwiesen.

Die Regio Basiliensis stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauffolgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

<sup>5</sup> Beträge in der Tabelle in CHF, sofern nicht anders vermerkt; Wechselkurs Euro - CHF 1.05.

Die Regio Basiliensis ist gehalten, die kantonalen Beiträge gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit ausschliesslich für die im Leistungsauftrag enthaltenen Leistungen einzusetzen. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Kantone getragen.

## **4. Datenschutz, Gültigkeit und Gerichtsstand**

### **4.1 Datenschutz**

Auf die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch den Verein Region Basiliensis ist das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 153.260) anwendbar. Die Aufsicht liegt beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt.

### **4.2 Gültigkeit**

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2023 und gilt bis zum 31. Dezember 2026. Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der Regio Basiliensis.

Beantragt die Regio Basiliensis die Verlängerung der Finanzierung durch die Kantone, hat sie das Gesuch bis spätestens am 1. Januar 2025 bei den Vertragskantonen einzureichen.

### **4.3 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Basel.

## **Anhang**

Der Anhang ist integraler Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: Statuten der Regio Basiliensis;
- Anhang 2: Organigramm;
- Anhang 3: Leistungsauftrag der IKRB für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2023-2026.



Basel,  
Stadt

Für den Regierungsrat des Kantons Basel-

Präsidialdepartement  
Der Regierungspräsident:

Liestal,

Für den Regierungsrat des Kantons  
Basel-Landschaft  
Sicherheitsdirektion  
Die Vorsteherin:

Aarau,

Für die Regierung des Kantons Aargau  
Departement Finanzen und Ressourcen  
Der Vorsteher:

Delémont,

Für die Regierung des Kantons Jura  
Département de l'économie et de la  
santé  
Le ministre:

Solothurn,

Für die Regierung des Kantons Solothurn  
Volkswirtschaftsdepartement  
Die Vorsteherin:

Basel,

Regio Basiliensis  
Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:



# Regio Basiliensis

## Die Statuten der Regio Basiliensis

### I. Name, Sitz und Zweck

#### *Artikel 1*

Unter dem Namen Regio Basiliensis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Basel.

Zweck der Regio Basiliensis ist es, von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen europäischen Grenzregion zu geben und bei deren Realisierung mitzuwirken. Dabei sollen die spezifischen Funktionen und Belange der Teilgebiete partnerschaftliche Berücksichtigung finden.

### II. Mitgliedschaft

#### *Artikel 2*

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit der Regio Basiliensis moralisch und finanziell zu unterstützen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Minimalbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin der Regio Basiliensis spätestens Ende Juni auf Ende Dezember den Austritt erklären. Um die Konstanz der Finanzierung der Tätigkeit der Regio Basiliensis sicherzustellen, ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag in der zuletzt geleisteten Höhe im Jahr, in welchem es den Austritt erklärt und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, in den beiden darauffolgenden Jahren noch zu bezahlen.

### III. Organisation

#### *Artikel 3*

Organe der Regio Basiliensis sind die Generalversammlung (IV.), der Vorstand (V.), die Begleitgruppe (VI.) und die Kontrollstelle (VII.).

Der Vorstand ernennt ferner nach Bedarf Projektgruppen (VIII.) sowie einen oder eine Geschäftsführer/-in (IX.).

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin einen Stichentscheid. Die Organe der Gesellschaft können auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen.

### IV. Die Generalversammlung

#### *Artikel 4*

Die Regio Basiliensis hält eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Festsetzung und die Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Kontrollstelle.
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

4. Entlastung des Vorstands.
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen ist.

## **V. Der Vorstand**

### *Artikel 5*

Der Vorstand der Regio Basiliensis besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Den Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau steht je mindestens ein Sitz im Vorstand zu.

Der oder die Vorsitzende der Begleitgruppe gehört dem Vorstand ex officio an. Der oder die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre; die abtretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Führung des Protokolls kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands ist.

### *Artikel 6*

Der Vorstand vertritt die Regio Basiliensis nach aussen. Er hält jährlich wenigstens drei Sitzungen ab. Er ist das oberste geschäftsführende Organ der Regio Basiliensis. Als solches trifft er alle im Interesse der Regio Basiliensis liegenden Massnahmen, legt das Arbeitsprogramm und das Budget fest und ist befugt, endgültige Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bezeichnet die Personen, denen die Befugnis zustehen soll, rechtsverbindlich für die Regio Basiliensis zu zeichnen.

Der Vorstand ernennt aus dem Kreis seiner Mitglieder oder aus dem Kreis der Begleitgruppe einen oder eine Quästor/-in.

## **VI. Die Begleitgruppe**

### *Artikel 7*

Die Begleitgruppe umfasst höchstens 15 Mitglieder. Ihre Zusammensetzung wird bestimmt durch den oder die Präsident/-in, die oder den Vorsitzende/-n der Begleitgruppe und den oder die Geschäftsführer/-in und mindestens alle drei Jahre überprüft. Dabei sollen Vertretungskriterien aus Politik, Wirtschaft und Staat berücksichtigt werden. Der oder die Vorsitzende wird auf Antrag der Begleitgruppe vom Vorstand jeweils auf drei Jahre gewählt.

Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten mit dem Recht, über ihre oder ihren Vorsitzende/-n Anträge in den Vorstand einzubringen.

Die Begleitgruppe tagt in der Regel monatlich.

## **VII. Die Kontrollstelle**

### *Artikel 8*

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren. Sie kann auch eine Treuhandgesellschaft sein. Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung der Regio Basiliensis mit Einschluss der separaten

Rechnung der Interkantonalen Koordinationsstelle jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

## **VIII. Die Projektgruppen**

### *Artikel 9*

Für die Bearbeitung spezieller Probleme kann der Vorstand Projektgruppen ernennen. Er bestimmt deren Aufgabe und regelt deren Organisation von Fall zu Fall. Die Projektgruppen lösen sich nach Erfüllung ihres Auftrags wieder auf.

## **IX. Der/die Geschäftsführer/-in**

### *Artikel 10*

Der Vorstand ernennt einen oder eine Geschäftsführer/-in. Er oder sie leitet die Geschäftsstelle und die Interkantonale Koordinationsstelle als betriebliche Einheit und besorgt die laufenden Geschäfte.

## **X. Die Interkantonale Koordinationsstelle (IKRB)**

### *Artikel 11*

Auf der Basis eines Rahmenvertrags inklusive Leistungsauftrag mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn wird die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis als "Aussenstelle der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn für grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein" definiert. Es ist eine vom Verein Regio Basiliensis getrennte Rechnung zu führen.

Sie ist allen Departementen und Direktionen der fünf Kantone gleichermassen verpflichtet und folglich den Gesamtregierungen direkt verantwortlich. Die Federführung liegt für diese fünf Kantone beim Departement bzw. bei der Direktion des jeweiligen Schweizer Delegationsleiters.

Die Finanzierung der Interkantonalen Koordinationsstelle erfolgt durch spezielle Kredite der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn. Es ist eine vom Verein Regio Basiliensis getrennte Rechnung zu führen.

Die Leitung der Interkantonalen Koordinationsstelle obliegt dem oder der Geschäftsführer/-in der Regio Basiliensis.

## **XI. Finanzielles**

### *Artikel 12*

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### *Artikel 13*

Die Generalversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen.

### *Artikel 14*

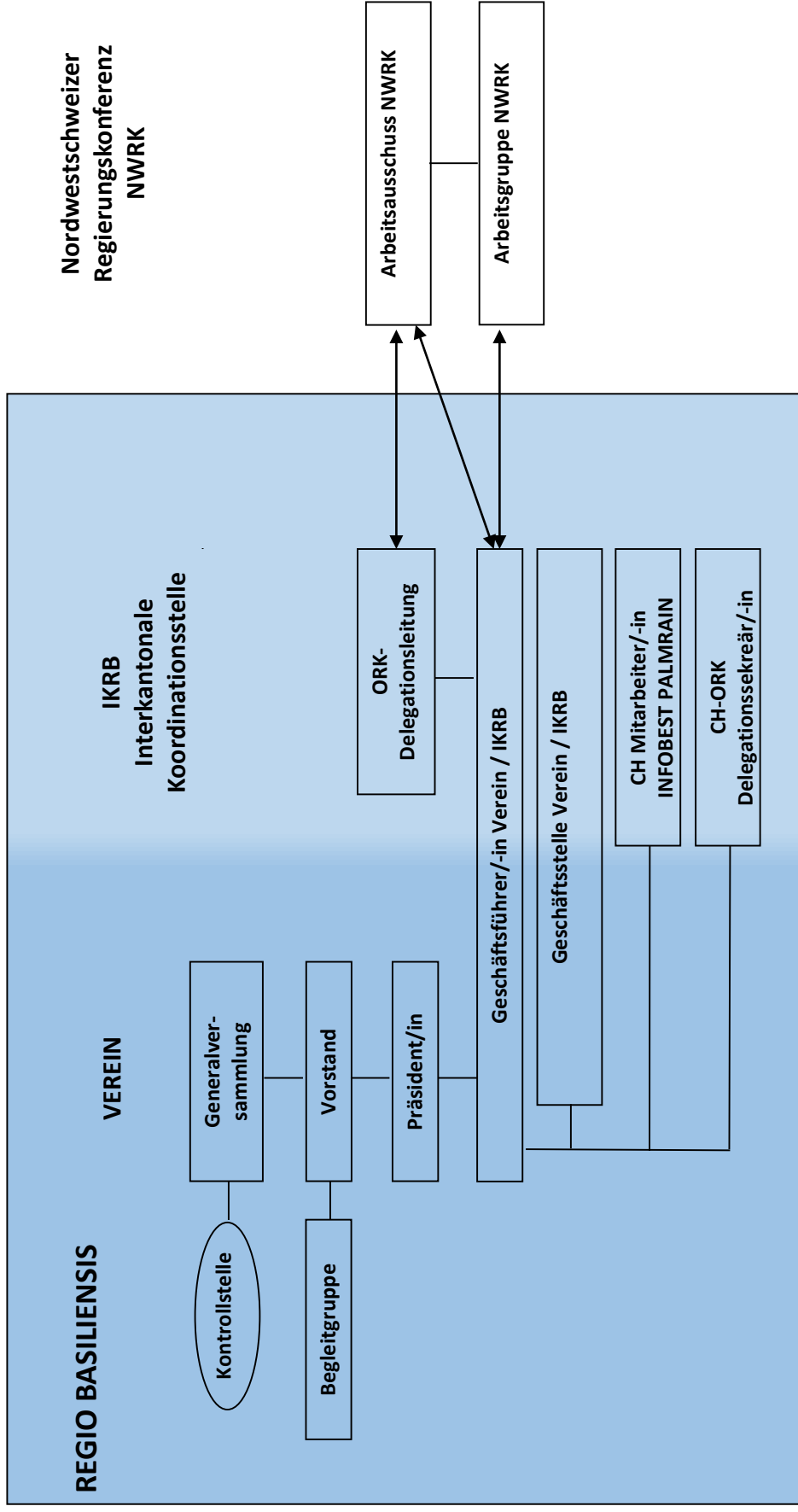
Die Regio Basiliensis wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt in der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1963 mit Änderungen der Generalversammlungen vom 6. Februar 1975, vom 3. April 1992, vom 4. Mai 1998, vom 15. Juni 1999, vom 25. Juni 2001, vom 10. Juni 2003 und vom 27. Mai 2004.

# Organisationsstruktur REGIO BASILIENSIS/IKRB

Anhang 2 zum Rahmenvertrag  
Regio Basiliensis 2023-2026



ENTWURF – Stand 28. Februar 2022

## **Leistungsauftrag der Interkantonalen Koordinationsstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2023-2026**

### **Produktgruppen und Produkte**

#### **Inhalt**

A	Kooperation am Oberrhein .....	2
1.	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission .....	3
2.	Trinationaler Eurodistrict Basel.....	5
3.	Infobest Palmrain .....	6
B	Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	7
1.	Interreg Oberrhein .....	8
2.	Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend).....	9
C	Supportprodukte und Kommunikation .....	10
1.	Administration .....	11
2.	Information an die Kantone und Knowhow-Pflege .....	12
3.	Öffentlichkeitsarbeit.....	13
D	Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz .....	14

## **A Kooperation am Oberrhein**

Produktegruppe	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung der Produktegruppe:	Koordination und Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Den Nordwestschweizer Kantonen ist eine aktive Beteiligung an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheinraum ermöglicht und ihre Interessen werden durch die IKRB aktiv vertreten.
Produkte der Gruppe:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission Trinationaler Eurodistrict Basel Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Förderprogramme

## 1. Oberrheinkonferenz und Regierungskommission

Produkt:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts	<ul style="list-style-type: none"><li>– Sicherstellung des Konferenzbetriebs von Schweizer Seite.</li><li>– Vor- und Nachbereitung und Koordination der politischen Sitzungen der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz und Regierungskommission sowie der Dialoge mit Frankreich und Deutschland.</li><li>– Unterstützung bei der Wahrnehmung von präsidialen Aufgaben.</li><li>– Betreuung der Schweizer AG-Vorsitzenden</li><li>– Betreuung der Schweizer ORK-Delegationsleitung (ORK-seitig).</li><li>– Information an die Kantone über aktuelle Entwicklungen in der TMO und Koordination für die Treffen der Säule Politik.</li><li>– Aufbereitung und Koordination der kantonalen strategischen Positionen und Interessen für die Oberrheinzusammenarbeit sowie Unterstützung bei Umsetzung, insbesondere bei der Durchführung von politischen Treffen.</li><li>– Mitwirkung in der AG Wirtschaft und Arbeit sowie in der AG Umwelt. Subsidiäre Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in Arbeitsgruppensitzungen sofern zur Sicherstellung der Nordwestschweizer Interessen erforderlich.</li><li>– Inhaltliche und formale Führung und Begleitung des Schweizer Delegationssekretariates.</li><li>– Situative weitere Unterstützung der Kantone und des Schweizer Delegationssekretariats im Rahmen der Oberrheinkonferenz, insbesondere bei der Wahrnehmung von besonderen Funktionen.</li><li>– Mitwirkung und Vertretung der Kantone im Koordinationsausschuss KOA der Oberrheinkonferenz.</li></ul>
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Schweizer Delegationsleitung, regierungsrätliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen



Ziel 1 des Produkts:	Die Interessen der Nordwestschweizer Kantone werden gebündelt in den Gremien von Oberrheinkonferenz (Plenum, Präsidium und Koordinationsausschuss) und Regierungskommission aktiv eingebracht.
Indikator zum Ziel 1:	Durchgeführte Koordinationsprozesse vor politischen Sitzungen von Oberrheinkonferenz und Regierungskommission über die Sitzungen BL-BS-IKRB (mit nachrichtlichem Einbezug aller NWRK-Kantone).
Standard zum Indikator:	Erfolgter Koordinationsprozess zur Zufriedenheit der Kantone vor jeder politischen Sitzung der ORK und Regierungskommission sowie der Dialoge CH-F und CH-D.
Ziel 2 des Produkts:	Koordination der Vertretung und Unterstützung der Fachleute aus den Nordwestschweizer Kantonalverwaltungen in den Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz.
Indikator 1 zum Ziel 2:	Anzahl Arbeitsgruppen der ORK mit aktiver Mitwirkung mindestens einer Fachperson einer Nordwestschweizer Kantonalverwaltung.
Standard zum Indikator 1:	Aktive Vertretung durch mindestens eine Fachperson aus den Verwaltungen ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen in 10 von 12 Arbeitsgruppen gewährleistet.
Indikator 2 zum Ziel 2:	Nordwestschweizer Vorsitze in Arbeitsgruppen der ORK.
Standard zum Indikator 2:	Im langjährigen Schnitt sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen 3-4 von 12 Arbeitsgruppen unter aktivem Schweizer Vorsitz.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Schweizer Delegationssekretariat
Ausführung	Schweizer Delegationssekretariat bei ORK (primär) IKRB (sekundär).
Produktrechnung	318'145 CHF und 165 %-Dotierung bei IKRB

## 2. Trinationaler Eurodistrict Basel

Produkt:	Trinationaler Eurodistrict Basel
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Organisation der Schweizer Koordinationsrunde im Vorfeld von Sitzungen des Vorstands und der Fachlichen Koordinationsgruppe (FKG).</li><li>– Komplementäre Vertretung der Kantone an den Sitzungen der FKG und des Vorstands.</li><li>– Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen.</li><li>– Inhaltliche NWCH-Koordination für den Aachener Ausschuss zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.</li></ul>
Leistungsempfänger:	Kantone AG, BL, BS für TEB  Alle NWCH-Kantone für Aachener Ausschuss Schweizer Delegationsleitung, regierungsrätliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für
Ziel 1 des Produkts:	Sicherstellung des Informationsflusses an die Kantone und der Abstimmung und Vertretung der Interessen im Hinblick auf Entscheide im TEB.
Indikator zum Ziel 1:	Organisation der Sitzungen der Schweizer Koordinationsrunde und komplementäre Vertretung der beteiligten Kantone an den Sitzungen von FKG und Vorstand.
Standard zum Indikator:	Organisation einer Schweizer Koordinationsrunde zu jeder Sitzungsstaffel FKG/Vorstand.
Verantwortung:	Leiter/in Kommunikation
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	65'000 CHF und 20 %-Dotierung

### 3. Infobest Palmrain

Produkt:	Infobest Palmrain
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	<u>Aufgaben der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin<sup>1</sup>:</u> Vor- und Nachbereitung der jährlichen Sitzung des Aufsichtsgremiums und der Projektgruppe.  <u>Aufgaben der Koordinationsstelle:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>– Rechnungsstelle und Kassenverantwortung.</li><li>– Inhaltliche und formale Führung und Begleitung der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei Infobest Palmrain.</li><li>– Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen (exkl. Betreuung der CH-Delegationsleitung).</li></ul>
Leistungsempfänger:	Bevölkerung und Wirtschaft der Grenzregion (Trägerschaft BS, BL und SO sowie Drittbeiträge von weiteren Partnern)
Ziel 1 des Produkts:	Der Betrieb der Infobest Palmrain ist gewährleistet.
Indikator zum Ziel 1:	Sicherstellung der Schweizer Finanzierung und der Rechnungslegung für die trinationale Einrichtung.
Standard zum Indikator:	Keine Beanstandungen seitens der Kantone BS/BL.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation
Ausführung	Schweizer Infobest-Mitarbeiter/in (primär) IKRB (sekundär)
Produktrechnung	60'000 CHF und 20 %-Dotierung bei IKRB

---

<sup>1</sup> Die Leistungen der/des Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei der Infobest Palmrain werden nicht über die Kantonsbeiträge an die IKRB abgegolten, sondern über die trinationale Finanzierung der Infobest Palmrain.

## **B Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Produktegruppe	Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Umschreibung der Produktegruppe:	Regionalmanagement und Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Initiierung, Lancierung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Projekten mit Beteiligung und Mitwirkung von Akteuren aus der Nordwestschweiz.
Produkte der Gruppe:	Interreg Oberrhein Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in

## 1. Interreg Oberrhein

Produkt:	Interreg Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schweizer Kontaktstelle.</li><li>– Information und Beratung zu Interreg Oberrhein für (potentielle) Projektträger.</li><li>– Erstinformationen zu weiteren Interreg-Programmen.</li><li>– Formale Prüfung von Projektanträgen.</li><li>– Koordination der Nordwestschweizer Projektbeteiligungen.</li><li>– Vertretung der Kantone in den Interreg-Gremien</li><li>– Controlling der bewilligten Interreg-Projekte mit Schweizer Beteiligung (CH-Seite).</li><li>– Führung NWCH-Internet-Projektbank Interreg Oberrhein.</li><li>– NWCH-Abschluss von Interreg V Oberrhein.</li></ul>
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Aktive Beteiligung von Nordwestschweizer Kantonen an Interreg-Projekten.
Indikator 1 zum Ziel 1:	Anzahl und Volumen der Interreg-Projekte mit Nordwestschweizer Beteiligung.
Standard zum Indikator 1:	Anteil der fest zugesprochenen kantonalen Interreg-Kredite beträgt in Relation zu den Nordwestschweizer Drittmitteln (ohne Bundesmittel, aber inklusive kantonale Ämtermittel) höchstens 40%.
Indikator 2 zum Ziel 1: Standard zum Indikator 2:	Zielvorgaben aus dem Wirkungsmodell werden erfüllt. Positives Evaluationsergebnis am Ende der Laufzeit von Interreg V Oberrhein.
Verantwortung: Stellvertretung: Ausführung	Leiter/in Förderprogramme Geschäftsführer/in IKRB
Produktrechnung	210'000 CHF und 100 %-Dotierung

## 2. Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)

Produkt:	Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verwaltung des regionalen Bundeskredits.</li><li>– Kontinuierlicher Dialog und Information zu den zuständigen Bundesstellen.</li><li>– Umsetzung der Programmvereinbarung.</li><li>– Information und Beratung für (potentielle) Projektträger.</li><li>– Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Mittelzusprache durch die Kantone.</li><li>– Vertretung der Kantone in den NRP-Gremien-</li><li>– Mobilisierung der NWCH-Akteure und Generierung von möglichst NRP-konformen Projekten.</li><li>– Berichterstattung gegenüber Bund und Kantonen.</li></ul>
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Umsetzung einer den verfügbaren NRP-Fördermitteln angemessener Zahl an NRP-kompatiblen Projekten.
Indikator zum Ziel 1:	Beurteilung der Mittelverwaltung und –verwendung durch das Seco.
Standard zum Indikator:	a) Positive Beurteilung, keine substantiellen Beanstandungen. b) Weiterführung der Zusammenarbeit des Bundes mit der Region im Rahmen von NRP (grenzüberschreitend) nach der aktuellen Laufzeit im selben oder erhöhten Umfang.
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	180'000 CHF und 90 %-Dotierung

## **C Supportprodukte und Kommunikation**

Produktegruppe	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung der Produktegruppe:	Unterstützung der Leistungserbringung in den vorhergehenden Produktgruppen.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Die Leistungserbringung der Interkantonalen Koordinationsstelle wird optimal unterstützt.
Produkte der Gruppe:	Administration Information Öffentlichkeitsarbeit Personaladministration für die Schweizer Mitarbeitenden in Oberrheinkonferenz und Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation

## 1. Administration

Produkt:	Administration
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Sekretariatsarbeiten (inklusive interner Leitung, Informatik, Personal, Rechnungswesen, Controlling und Sicherstellung interner Betriebsabläufe).
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen
Ziel 1 des Produkts:	Ressourcenschonende Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der inhaltlichen Aufgaben der Interkantonalen Koordinationsstelle.
Indikator 1 zum Ziel 1:	Erreichbarkeit der Geschäftsstelle für Anfragen der Kantone über E-Mail oder Telefon (Montag bis Donnerstag 9-12 und 14-17 Uhr und Freitag von 9-12 Uhr).
Standard zum Indikator 1: Indikator 2 zum Ziel 1:	Quittieren von Anfragen der Kantone innerhalb 24h. Elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Kantonen.
Standard zum Indikator 2:	Anteil Briefpost und postalisch übermittelter Dokumente der IKRB an die Kantone < 1%.
Verantwortung: Stellvertretung:	Leiter/in Administration Geschäftsführer/in
Produktrechnung	163'575 CHF und 90 %-Dotierung



## 2. Information an die Kantone und Knowhow-Pflege

Produkt:	Information an die Kantone und Knowhow-Pflege
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Stete Information an die Kantone über den Stand und kommende Entwicklungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Interesse für die Oberrheinregion.</li><li>– Interne Knowhow-Pflege bei der Regio Basiliensis über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein.</li><li>– Netzwerkpflege zu potentiellen Kooperationspartnern am Oberrhein.</li></ul>
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen Personal der Koordinationsstelle
Ziel 1 des Produkts:	Die relevanten Stellen sind prospektiv über Entwicklungen und Veränderungen von politischer oder strategischer Bedeutung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit informiert.
Indikator zum Ziel 1:	Periodischer Informationsfluss im Rahmen von Sitzungen NWRK/IKRB sowie über den elektronischen Korrespondenzweg.
Standard zum Indikator:	Zufriedenheit der Informationsempfänger.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation
Produktrechnung	75'000 CHF und 30 %-Dotierung

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

Produkt:	Öffentlichkeitsarbeit über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantone und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Sensibilisierung über die Notwendigkeit und Wirkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Kantone.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel 1 des Produkts:	In den Medien (Print, Online und TV/Radio sowie Social Media) wird über die gemeinsamen Aktivitäten der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet.
Indikator zum Ziel 1:	Von der IKRB in die Wege geleitete Beiträge in den Printmedien und/oder TV/Radio über die Kooperation der Kantone.
Standard zum Indikator:	2 / Jahr > 1'500 Zeichen
Ziel 2 des Produkts:	Transparente und eigenständige Information auf der Website der Regio Basiliensis über die Produkte gemäss dem interkantonalen Leistungsauftrag und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein.
Indikator zum Ziel 2:	Vollständigkeit und Nachfrage nach den Informationen.
Standard zum Indikator:	Ausrichtung des Informationsangebots an der Websitenutzung und Anzahl der Hits.
Verantwortung:	Leiter/in Kommunikation
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Produktrechnung	50'000 CHF und 20 %-Dotierung

**D Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz**

Produktgruppe A: Kooperation am Oberrhein

	CHF	Stelleneinsatz <sup>3</sup>
Oberreihkonferenz und Regierungskommission	318'145	175
Trinationaler Eurodistrict Basel	65'000	20
Infobest Palmrain	60'000	20
<b>Total 1</b>	<b>443'145</b>	<b>215</b>

Produktgruppe B: Förderprogramme in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit<sup>4</sup>

	CHF	Stelleneinsatz
Interreg Oberrhein	210'000	100
Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)	180'000	90
<b>Total 2</b>	<b>390'000</b>	<b>190</b>

Produktgruppe C: Supportprodukte und Kommunikation

	CHF	Stelleneinsatz
Administration	163'575	90
Information und Knowhow-Pflege	75'000	30
Öffentlichkeitsarbeit	50'000	20
<b>Total 3</b>	<b>288'575</b>	<b>140</b>

**Gesamttotal IKRB<sup>5</sup>****CHF 1'121'720.-**

davon kantonale Mittel

CHF 926'720

davon Bundesmittel

CHF 195'000.-

<sup>3</sup> Exklusive Schweizer Mitarbeiter/in bei der Infobest Palmrain<sup>4</sup> Inklusive Bundesmittel gemäss der Programmvereinbarung der NWCH-Kantone und der Regio Basiliensis mit dem Seco über die Förderung des Operationellen Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)<sup>5</sup> Kostenstruktur: IKRB ca. 77% Personalkosten (Löhne, Sozialversicherungen, Reisekosten), 13% Sachkosten (Büro, EDV, Material, Porto, Strom etc.) und 10% Mietkosten, Basis Rechnung 2020.



*Entwurf- Projet*

**Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des „Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2023-2026**

genehmigt vom Plenum am 03.12.2021 in Kehl

**Convention relative à la reconduction du secrétariat commun et du « fonds commun de coopération Rhin supérieur » de la Conférence franco-germano suisse du Rhin supérieur sur la période 2023 – 2026**

adoptée par la séance plénière le 03.12.2021

zwischen  
dem französischen Staat,  
der Région Grand Est,  
der Collectivité européenne d'Alsace  
dem Land Baden-Württemberg,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Kanton Basel-Stadt,  
dem Kanton Basel-Landschaft,  
dem Kanton Aargau,  
der République et Canton du Jura,  
dem Kanton Solothurn

wird Folgendes vereinbart:

**ARTIKEL 1 Ziele des Gemeinsamen Sekretariats**

Auf der Grundlage des Beschlusses des 47. Plenums vom 3. Dezember 2021 und zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Vertragsgebietes der mit der „Basler Vereinbarung“ vom 21. September 2000 institutionalisierten Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz vereinbaren die Vertragspartner die Weiterführung des am 29. Februar 1996 gegründeten Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz für eine fünfte Vertragsphase.

Entre  
l'Etat français,  
la Région Grand Est,  
la Collectivité européenne d'Alsace  
le Land de Bade-Wurtemberg,  
le Land de Rhénanie-Palatinat,  
le Canton de Bâle-Ville,  
le Canton de Bâle-Campagne,  
le Canton d'Argovie,  
la République et Canton du Jura,  
le Canton de Soleure,

il est convenu ce qui suit :

**ARTICLE 1 – Objectifs du secrétariat commun**

Sur la base de la résolution de la 47ème séance plénière du 3 décembre 2021 et en vue d'améliorer et d'approfondir la coopération transfrontalière conduite sur le périmètre de la Conférence franco-germano-suisse du Rhin supérieur (ci-après Conférence) instaurée par l'Accord de Bâle du 21 septembre 2000, les parties contractantes conviennent de poursuivre pour une 5ème phase l'activité du secrétariat commun de la Conférence créé le 29 février 1996.

<p>Ziel des gemeinsamen Sekretariats ist auf Grundlage der Geschäftsordnung (Anlage 1) insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz,</li> <li>– den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen,</li> <li>– die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz,</li> <li>– die Verbindung zwischen der Konferenz und den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit</li> </ul> <p>zu gewährleisten und weiter zu verbessern.</p>	<p>Sur la base du règlement intérieur (annexe 1), les objectifs du secrétariat commun seront en particulier, de veiller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- à la coordination et la mise en œuvre des résolutions de la Conférence,</li> <li>- au suivi et à la coordination des travaux des groupes de travail de la Conférence,</li> <li>- à la communication de la Conférence sur ses travaux,</li> <li>- à la liaison entre la Conférence et les autres organismes participant à la coopération transfrontalière.</li> </ul> <p>et de les améliorer.</p>
<p><b>ARTIKEL 2 Sitz des Gemeinsamen Sekretariats</b></p>	<p><b>ARTICLE 2 – Siège du secrétariat commun</b></p>
<p>Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hat seinen Sitz in den Räumen der Villa Rehfus in Kehl (Baden-Württemberg), am Standort des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen.</p>	<p>Le secrétariat commun a son siège à la Villa Rehfus à Kehl (Bade-Wurtemberg) sur le site du Pôle de compétences pour les questions transfrontalières et européennes.</p>
<p>Die Räumlichkeiten in der Villa Rehfus werden gemäß einem Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – und der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH Kehl bereitgestellt.</p>	<p>Les locaux définis dans un contrat de bail, conclu entre la Städtische Wohnbaugesellschaft mbH Kehl et le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont mis à disposition du secrétariat commun.</p>
<p><b>ARTIKEL 3 Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats</b></p>	<p><b>ARTICLE 3 – Missions du secrétariat commun</b></p>
<p>Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erfüllt die in der Geschäftsordnung (Anlage 1) definierten Aufgaben.</p>	<p>Le secrétariat commun exerce les missions définies dans le règlement intérieur annexé à la convention (annexe 1).</p>
<p>Die jeweilige Fassung der Geschäftsordnung für das Gemeinsame Sekretariat ist Bestandteil dieser Vereinbarung.</p>	<p>Le règlement intérieur du secrétariat commun est partie intégrante de la présente convention.</p>
<p><b>ARTIKEL 4 Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats</b></p>	<p><b>ARTICLE 4 – Collaborateurs du secrétariat commun</b></p>
<p>Die dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern, genannt Delegationssekretäre (zweisprachig: französisch/deutsch), und einem Assistenten wahrgenommen.<sup>1</sup></p>	<p>Les tâches confiées au secrétariat commun de la Conférence sont exécutées par trois collaborateurs, bilingues français/allemand, de même rang, appelés secrétaires de délégation et un assistant.<sup>2</sup></p>
<p>Die Delegationssekretäre erfüllen nacheinander im Jahreswechsel die Aufgaben der internen Verwaltung</p>	<p>Les secrétaires de délégation assurent alternativement, pour une année, la gestion interne courante (2023: F;</p>

<sup>1</sup> Die in dieser Geschäftsordnung im generischen Maskulinum genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

<sup>2</sup> Le masculin générique utilisé dans le règlement intérieur désigne aussi bien les hommes que les femmes et n'a été employé dans le seul but d'alléger le texte.

## ENTWURF - PROJET

(2023: F; 2024: D, 2025: CH; 2026 F).

Die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre sind nicht Bestandteil des Haushalts für das Gemeinsame Sekretariat, sondern werden von den entsendenden Stellen getragen.

Entsendende Stellen sind:

- der französische Staat, Präfektur der Region Grand Est, für Frankreich,
- das Land Baden-Württemberg für Deutschland,
- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn.

Die Personal- und Reisekosten des Assistenten, der beim Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – angestellt ist, werden diesem aus dem gemeinsamen Haushalt zurückerstattet.

### **ARTIKEL 5 Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat**

Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und ihrem Präsidium.

Die Begleitung der laufenden Aufgaben wird durch den Koordinationsausschuss wahrgenommen, in den die Unterzeichner jeweils einen Vertreter entsenden. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses wird durch die Trägerverwaltung der aktuellen Präsidentschaft wahrgenommen.

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens zur Vorbereitung vor jedem Präsidium und dem Plenum. Er hat folgende Aufgaben:

- Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat und dem Präsidium,
- Prüfung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz,
- ständige Begleitung und Prüfung beim Einsatz der Finanzmittel gemäß dieser Vereinbarung,
- Prüfung des Entwurfs der Jahresbilanz der Oberrheinkonferenz (d.h. Tätigkeitsbericht),
- Prüfung des Entwurfs des Finanzberichtes und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger und
- generell die Begleitung der ständigen Sekretariatsarbeiten der Konferenz, über die dem Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen berichtet wird.

2024: D, 2025: CH ; 2026 F).

Leur rémunération et leurs frais de mission n'émargent pas au budget du secrétariat commun ; ils sont pris en charge par leurs employeurs respectifs.

Ils sont mis à disposition du secrétariat commun par :

- l'Etat français, Préfecture de la région Grand Est, pour la France,
- le Land de Bade-Wurtemberg, pour l'Allemagne,
- le Service de coordination intercantonale auprès de la Regio Basiliensis pour les Cantons de Bâle-Ville, Bâle-Campagne, d'Argovie, du Jura et de Soleure.

La rémunération et les frais de mission de l'assistant recruté par le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont remboursés au Regierungspräsidium Freiburg sur le budget du secrétariat commun.

### **ARTICLE 5 – Suivi de l'activité du secrétariat commun**

Le contrôle de l'activité du secrétariat commun est assuré par le comité directeur de la Conférence.

Un comité de coordination, au sein duquel les signataires de la présente convention délèguent chacun un représentant, assure le suivi des affaires courantes. Sa présidence est assurée par un membre de l'administration en charge de la présidence de la Conférence.

Le comité de coordination se réunit en préparation de chaque comité directeur et séance plénière de la Conférence. Il exerce les missions suivantes :

- trait d'union entre le secrétariat commun et le comité directeur,
- examen du projet de programme de travail annuel de la Conférence,
- suivi et examen permanent de l'exécution du budget conformément à la présente convention,
- examen du projet de bilan annuel sur les activités de la Conférence (rapport annuel),
- examen du projet de rapport financier et du relevé des dépenses annuels, avant transmission aux partenaires financiers,
- et, d'une façon générale, suivi permanent des travaux du secrétariat commun dont il rend compte au comité directeur.

**ARTIKEL 6 Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats inkl. Kooperationsfonds**

Während der Dauer dieser Vereinbarung steht eine Gesamtsumme für die gesamten Sach- und Betriebsaufwendungen (ohne die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre, siehe dazu Art. 4) in Höhe von insgesamt 1.049.424 Euro zur Verfügung (davon 400.000 Euro für den Gemeinsamen Kooperationsfonds).

Der beigefügte Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats mit den jährlichen Ausgabenübersichten (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Finanzierung des Haushalts (inklusive Kooperationsfonds) für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung unter Berücksichtigung des Artikels 9 wird wie folgt sichergestellt:

**Deutschland: 349.808 Euro**

- Baden-Württemberg 133.900 Euro
- Rheinland-Pfalz 215.908 Euro

**Frankreich: 349.808 Euro**

- Etat Français 33.332 Euro
- Région Grand Est 141.572 Euro
- Collectivité européenne d'Alsace 174.904 Euro

**Schweiz: 349.808 Euro**

- Kanton Basel-Stadt 147.768 Euro
- Kanton Basel-Landschaft 147.768 Euro
- Kanton Aargau 39.528 Euro
- République et Canton Jura 7.372 Euro
- Kanton Solothurn 7.372 Euro

Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Freiburg, das die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung sichert.

Der Auszahlungsanspruch gegen die Träger ist gegeben, wenn die Jahresbilanz (Tätigkeitsbericht) und die von dem gesetzlichen Vertreter des Projektverantwortlichen unterzeichnete Jahresrechnung / Ausgabenübersicht für das vergangene Haushaltsjahr vorgelegt und genehmigt ist.

Die Auszahlung erfolgt in Euro an das Regierungspräsidium Freiburg auf das Konto **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, unter Angabe des Kassenzeichens **988 02 931 01 677**.

**ARTICLE 6 – Budget du secrétariat commun y compris fonds de coopération**

Pendant la durée de la présente convention, un budget global de 1.049.424 euros est affecté aux frais d'équipement et de fonctionnement du secrétariat commun de la Conférence (dont 400.000 euros pour le fonds de coopération), hors rémunération et frais de mission des trois secrétaires de délégation (cf. article 4).

La ventilation annuelle du budget arrêtée dans l'annexe 2 de la convention est partie intégrante de la présente convention.

Le financement du budget (y compris fonds de coopération) par les partenaires pour la durée de la convention en tenant compte de l'article 9 est assuré comme suit :

**Allemagne : 349.808 euros**

- Land de Bade-Wurtemberg 133.900 euros
- Land de Rhénanie-Palatinat 215.908 euros

**France : 349.808 euros**

- Etat français 33.332 euros
- Région Grand Est 141.572 euros
- Collectivité européenne d'Alsace 174.904 euros

**Suisse : 349.808 euros**

- Canton de Bâle-Ville 147.768 euros
- Canton de Bâle-Campagne 147.768 euros
- Canton d'Argovie 39.528 euros
- République et Canton de Jura 7.372 euros
- Canton de Soleure 7.372 euros

Le Land de Bade-Wurtemberg, Regierungspräsidium Freiburg, maître d'ouvrage, assure la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Les contributions des partenaires sont exigibles, après présentation et acceptation du bilan annuel (rapport d'activités) et des comptes annuels de l'exercice précédent sur présentation d'une demande de versement signée par le représentant légal du maître d'ouvrage.

Les contributions sont versées en euros au Regierungspräsidium Freiburg sur le compte **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** de la Landesoberkasse Baden-Württemberg, en précisant le Kassenzeichen **988 02 931 01 677**.

Die Finanzierungsanteile werden von den Unterzeichnern gemäß der Einnahmenübersicht des Haushaltplans 2023-2026 (Anlage 2) entrichtet.

Die Ausgaben für den Kooperationsfonds sind gesondert auszuweisen.

**ARTIKEL 7 Gemeinsamer Kooperationsfonds und Funktionsbudget**

Für den im Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats integrierten Titel „Gemeinsamer Kooperationsfonds Oberrhein“ zur Unterstützung von Projekten, die zur Positionierung und Weiterentwicklung des Oberrheins als Modellregion oder zur Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums beitragen, von jährlich 100.000 Euro sowie für das der technischen Unterstützung dienende Funktionsbudget gilt Folgendes:

(1) Projektzuschüsse können nur auf der Basis eines schriftlichen Antrags mit Budgetentwurf (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) und einer Liste der übrigen Finanzierungspartner bewilligt werden. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist darauf zu achten, dass sie nicht aus den Haushalten der in der Oberrheinkonferenz mitarbeitenden Fachressorts und Verwaltungen finanziert werden können und dass sie sich nach Möglichkeit durch einen nachhaltigen, grenzüberschreitenden und innovativen Charakter mit Öffentlichkeitswert für die Oberrheinkonferenz und den Oberrhein auszeichnen.

(2) Über Zuschüsse aus dem Kooperationsfonds entscheidet bis zu einem Betrag von einschließlich 10.000 Euro der Koordinationsausschuss, darüber hinaus das Präsidium auf der Basis einer Empfehlung des Koordinationsausschusses. Das Präsidium wird fortlaufend über die Bezuschussung unterrichtet.

(3) Für jeden Auftrag, der an einen kommerziellen Anbieter vergeben wird, ist das Vergaberecht des Landes Baden-Württemberg maßgeblich.

Weitere Vergabevorschriften ergeben sich aus der Verfahrens- und Kriterienliste für Projektförderung inkl. Kooperationsfonds.

**ARTIKEL 8 Verwaltung und Haushaltsführung des Gemeinsamen Sekretariats**

Les contributions financières seront versées par les signataires selon le récapitulatif des contributions annuelles du budget 2023-2026 (annexe 2).

Les dépenses liées au fonds de coopération feront l'objet d'un tableau récapitulatif séparé.

**ARTICLE 7 – Fonds de coopération et budget de fonctionnement**

La ligne budgétaire « Fonds de coopération du Rhin supérieur » est destinée au financement de projets qui renforcent le positionnement et le développement du Rhin supérieur comme région modèle ou la mise en œuvre de décisions du comité directeur. Elle bénéficie d'une enveloppe d'un montant annuel de 100.000 euros intégrée dans le budget du secrétariat commun. Le budget de fonctionnement permet d'apporter un soutien technique lors de manifestations. Les prescriptions suivantes sont à respecter :

(1) Les financements ne peuvent être accordés que sur la base d'une demande écrite, dûment motivée comportant un budget prévisionnel, équilibré en dépenses et recettes, et une liste des cofinanceurs. Lors de la sélection des projets, il convient d'examiner s'ils ne peuvent pas être financés par d'autres administrations, et de vérifier qu'ils ont des effets durables et un caractère innovateur à même de valoriser l'action de la Conférence et le Rhin supérieur vis-à-vis du public.

(2) Les décisions concernant le financement de projets par le fonds de coopération sont prises par le comité de coordination jusqu'à hauteur de 10.000 euros, au-delà ils nécessitent l'accord du comité directeur, sur la base d'une recommandation du comité de coordination. Le comité directeur est continuellement informé sur les projets cofinancés.

(3) Pour tout projet destiné à être mis en œuvre par un prestataire commercial, le droit des marchés publics du Land de Bade-Wurtemberg s'applique.

La liste complète des procédures à respecter se trouve dans le document établissant la procédure et les critères d'attribution des aides y compris de fonds de coopération.

**ARTICLE 8 – Gestion administrative et financière du secrétariat commun**



## ENTWURF - PROJET

<p>Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes ist das Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – als Projektverantwortlicher zuständig.</p>	<p>Le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - assure, en sa qualité de maître d'ouvrage, la gestion administrative et financière du secrétariat commun.</p>
<p>Es ist verpflichtet, den Unterzeichnern spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres eine vom Regierungspräsidium Freiburg unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.</p>	<p>Il présente annuellement aux signataires un rapport administratif, un rapport financier et les comptes certifiés de l'exercice précédent, en langue française et allemande, le 31 mars au plus tard.</p>
<p>Der Abschlussbericht über die gesamte Vertragsdauer wird den Trägern bis zum 31. März 2027 vorgelegt.</p>	<p>A l'issue de la convention, un rapport final est présenté aux partenaires financiers pour la période de la convention, au plus tard le 31 mars 2027.</p>
<p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Unterzeichnern alle Originalrechnungsbelege und Kassenanweisungen zur Verfügung zu halten und diese gemäß den geltenden Bestimmungen aufzubewahren.</p>	<p>Le Regierungspräsidium Freiburg tient à la disposition des signataires, à leur demande, les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget, conformément aux règles en vigueur.</p>
<p>Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes gilt das für das Land Baden-Württemberg als Projektverantwortlichen geltende Recht. Die Unterlagen sind jeweils 10 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Pour la gestion administrative et financière du secrétariat commun, le droit applicable par le maître d'ouvrage est celui en vigueur en Bade-Wurtemberg. Les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget seront conservés pendant une période de 10 ans.</p>
<p><b>ARTIKEL 9 Gültigkeit der Vereinbarung</b></p>	<p><b>ARTICLE 9 – Validité de la convention</b></p>
<p>Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026 vorbehaltlich struktureller Veränderungen bei den Trägern oder in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Governance am Oberrhein sowie eingedenk der unterschiedlichen nach den Vorgaben der Trägerverwaltungen sich richtenden Finanzierungstranchen.</p>	<p>La présente convention entre en vigueur le 1er janvier 2023 et s'applique jusqu'au 31 décembre 2026 sous réserve d'éventuelles modifications structurelles des cofinanceurs, des développements de la gouvernance dans le Rhin supérieur et en tenant compte des différentes contraintes liées aux périodes triennales de financement des cofinanceurs.</p>
<p>Die Vereinbarung kann von jedem Unterzeichner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende hin gekündigt werden.</p>	<p>La résiliation de la convention peut être demandée pour la fin de chaque année par chaque signataire moyennant un préavis de six mois.</p>
<p>Das vierte Jahr der Vereinbarung steht unter Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung durch die Träger/Innen und beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht.</p>	<p>La quatrième année de la convention est conclue sous réserve de financement par les cofinanceurs et fait l'objet d'une clause de résiliation spécifique.</p>
<p>Im Falle einer Kündigung werden sich alle Unterzeichner um den Neuabschluss einer Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats unter geänderten Bedingungen bemühen.</p>	<p>Dans ce cas, tous les signataires s'efforcent de conclure une nouvelle convention pour la reconduction du secrétariat commun comprenant les modifications souhaitées.</p>
<p>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer von allen Beteiligten unterzeichneten Zusatzvereinbarung.</p>	<p>Toute modification de la présente convention fait l'objet d'un avenant soumis à la signature des cocontractants.</p>

## ENTWURF - PROJET

### **Anlagen**

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Geschäftsordnung

Anlage 2: Haushaltsplan für die Vertragsdauer

### **Annexes**

Font partie intégrante de la présente convention:

Annexe 1: règlement intérieur

Annexe 2: budget prévisionnel